



# KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Fachservice Dezernat II	Telefon-Nummer Dez./Ref./FSL 0271 333-1350	Datum 12.03.2010
Aktenzeichen II / 69.5	Drucksache <b>58/2010 1. Ergänzung</b>	ö / nö <b>öffentlich</b>

**Kreistag am 19.03.2010**

## **Jährlicher Bericht über die Verwendung der Ersatzgelder und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nach dem LG NRW Beschlussvorlage zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

dass die Verwaltung dem Fachausschuss einmal jährlich über Einnahmen und Verwendung der gemäß Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) erhobenen Ersatzgelder, sowie über festgesetzte und durchgeführte Kompensationsmaßnahmen nach Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz berichtet.

### Sachdarstellung:

In dem Bericht sind enthalten

#### a.) Durchgeführte und geplante Ersatzmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus Ersatzgeldern

Tabellarische Übersicht

- Haushaltsstand zu Jahresbeginn
- Maßnahmen im Berichtsjahr
- Kosten in Euro
- Lagebezeichnung
- Stand zum Jahresende

#### b.) Übersicht der im Berichtsjahr erhaltenen Ersatzgelder und der Maßnahmenplanung

Tabellarische Übersicht

- Haushaltsstand zu Jahresbeginn
- Einnahmen im Berichtsjahr
- Stand zum Jahresende (einschließlich Differenz aus a und b)

c.) Übersicht über die in Bauleitplanverfahren (BauGB) festgesetzten  
Kompensationsmaßnahmen außerhalb der geschlossenen Bebauung

Tabellarische Übersicht

Lage der Flächen (kartographisch)

Größe der Flächen

d.) Übersicht über die in Genehmigungsverfahren (LG) festgesetzten  
Kompensationsmaßnahmen

Tabellarische Übersicht

Lage der Flächen (kartographisch)

Größe der Flächen

e.) Übersicht über die in Planfeststellungsverfahren festgesetzten  
Kompensationsmaßnahmen

Tabellarische Übersicht

Lage der Flächen (kartographisch)

Größe der Flächen

Die Untere Landschaftsbehörde ist nach dem Landschaftsgesetz § 6 Abs. 8 dazu verpflichtet, ein Kompensationskataster zu führen. Dieses wird seit Jahren bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises geführt und immer aktuell gehalten. In diesem Kataster werden zwei unterschiedliche Kompensationsverpflichtungen aufgeführt. Zum einen sind es die Kompensationsverpflichtungen nach dem Landschaftsgesetz, zum anderen die Verpflichtungen nach dem Baugesetzbuch. Die nach dem Landschaftsgesetz festgesetzten Kompensationsverpflichtungen werden in Gänze in das Kataster übernommen. Die nach dem Baugesetzbuch (Bebauungspläne, Innenbereichsabgrenzungen) weisen allerdings Lücken auf. Diese Lücken sind damit zu begründen, dass die Landschaftsbehörde zwar bei dem Planaufstellungsverfahren beteiligt wird, aber von den Kommunen nicht oder nicht zeitnah über die im Kommunalparlament beschlossenen Maßnahmen unterrichtet wird. Städte, die eine eigene Bauaufsichtsbehörde unterhalten (Siegen, Kreuztal und Netphen) informieren den Kreis über die Festsetzungen in den Bebauungsplangebieten normalerweise nicht. Insofern kann von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde keine abschließende Darstellung der Maßnahmen vorgenommen werden.

Ähnliches gilt bei einigen Planfeststellungsverfahren, soweit sie nicht von kreisinternen Ämtern angefertigt werden. Die von der Unteren Wasserbehörde nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführten Planfeststellungen werden immer aktuell übernommen. Bei Verfahren, die von Stellen außerhalb des Hauses geführt werden (Straßenbauvorhaben) ergeben sich unter Umständen Verzögerungen hinsichtlich der korrekten Information der Unteren Landschaftsbehörde.

Der Kreis als Untere Landschaftsbehörde hat kein isoliertes Flächenpoolkonzept erstellt. Gleichwohl sind in allen bestehenden und in Aufstellung befindlichen Landschaftsplänen sehr zahlreiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kartographisch und textlich aufgeführt. Zusätzlich wurden in den neueren Landschaftsplänen Entwicklungsräume dargestellt, in denen sich eine Anzahl von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anbieten. Die Flächen sind parzellenscharf

dargestellt. Interessenten (z. B. Bauherrn mit Ausgleichsverpflichtung) können ohne Probleme auf diesen Fundus zurückgreifen. Die Flächen und die Maßnahmen sind beschrieben, einzig die Abstimmung (u. U. Vertrag) mit dem Eigentümer hat noch zu erfolgen.

Über diese Darstellungen hinaus soll bei der Unteren Landschaftsbehörde kein separates Flächenpoolkonzept aufgestellt werden. Es würde sehr viel Zeit in der Verwaltung binden, aber keine Erleichterung gegenüber der jetzigen Praxis mit sich bringen.

Der Landrat  
In Vertretung

Frank Bender